

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 47

Artikel: Die Neutralisierung Norwegens und die Wehrmachtsverstärkung der
skandinavischen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4., 5. und 6. Tag: Manöver, Regiment gegen Regiment.

7. Tag: Sonntag.

8. und 9. Tag: Manöver, Brigade gegen Brigade.

10. und 11. Tag: Manöver, Brigade gegen Brigade oder Manöver der Division gegen andre Truppen des Armeekorps oder markierten Gegner.

12. Tag: Inspektion, Rückkehr etc.

13. Tag: Mobilmachung und Entlassung.

4. Wiederholungskurs im Armeekorpsverbande.

1. und 2. Tag: wie beim Bat.-Wiederholungskurse.

3. Tag: Bataillons- event. Regiments-Ausbildung.

4., 5. und 6. Tag: Manöver, Division gegen Division.

7. Tag: Sonntag.

8. Tag: Bataillons- event. Regimentsübung und wenn nötig Konzentration.

9., 10. und 11. Tag: Manöver des Armeekorps gegen ein andres Armeekorps oder Manöverdivision mit $\frac{1}{2}$ Retablierungstag.

12. Tag: Inspektion des Armeekorps und Rückkehr in die Mobilmachungskantonnements.

13. Tag: Mobilmachung und Entlassung.

Eine in dieser Weise durchgeführte Zeitverteilung der Wiederholungskurse sollte allen Anforderungen gerecht werden: die höhern Truppenführer können sich mehr als bis jetzt im praktischen Truppenführen üben, daneben ist für die Detailarbeit genügend Spielraum gelassen, damit auch den Bataillonskommandanten die Verantwortlichkeit der Ausbildung ihres Truppenkörpers wirklich überbunden werden kann.

Im Art. 48 schreibt die neue Organisation vor, dass bei Organisation, Ausbildung und Ausrüstung von Einheiten und Truppenkörpern, die sich in Gebirgsgegenden rekrutieren, auf die Bedürfnisse des Krieges im Gebirge Rücksicht genommen werden soll.

Ohne näher auf diese Frage einzutreten, glaube ich, dass dem Sinne des Gesetzes folgende Anordnung entsprechen würde:

Bataillons- und Regiments-Wiederholungskurse dieser Truppenkörper sind in gleicher Weise wie früher besprochen, jedoch im Festungsbereich oder sonst im Gebirge abzuhalten; an Stelle der Uebungen im Divisionsverbande treten Wiederholungskurse mit Manövern im Gebirgsdetachementsverbande; alle 4 Jahre einmal nehmen diese für den Gebirgsdienst besonders geschulten Truppenkörper an den Armeekorpsübungen dieser oder jener Herreseinheit als Manövergegner teil, es wird das am besten da geschehen, wo solche Uebungen in den Vorbergen stattfinden.

Die Neutralisierung Norwegens und die Wehrmachtsverstärkung der skandinavischen Reiche.

β. Die Zahl der neutralen Staaten Europas hat sich mit der Neutralisierung Norwegens um einen dritten vermehrt. Belgien und die Schweiz sind seit fast einem Jahrhundert unter der Garantie der Mächte neutral, und wenn diese papierene Garantie auch nicht ausreichend ist, um die Integrität unter allen Umständen zu sichern, sondern eigne Wehrfähigkeit das oberste Erfordernis ist, so hat doch die offizielle Anerkennung der Neutralität für gewisse Verhältnisse ihre Bedeutung.

Der Vertrag von 1885, in welchem England und Frankreich dem vereinigten Schweden und Norwegen seinen Besitzstand gegenüber Russland garantierten, ist durch die Trennung Norwegens von dem ihm an Heer und Flotte weit überlegenen Schweden, hinfällig geworden und damit musste die nunmehrige Isoliertheit Norwegens, in Anbetracht der russischen Aspirationen nach einem eisfreien norwegischen Hafen und der Wichtigkeit, welche die vortrefflichen, z. T. befestigten Häfen Norwegens am Skagerak, als Zwischenbasis zwischen Nord- und Ostsee besitzen, den Wunsch Norwegens hervorrufen, dem nur sehr schwach bevölkerten und in seinen langgestreckten See- und Landgrenzen sehr exponierten Reiche den Schutz zu verleihen, welcher eine Neutralitäts- und Integritätsklärung durch die Mächte gewährt. Indem es sich mit diesem Verlangen unter die Protektion Englands, Frankreichs, Deutschlands, Russlands stellte, konnte das letztere als eventueller Widersacher ausgeschaltet werden, was besonders deswegen auch von grosser Wichtigkeit, da in Schweden noch bei Beginn der Verhandlungen auf eine „Abrechnung“ mit Norwegen abzielende Bestrebungen bestanden. Von derartigen Bestrebungen ist man nun heute allerdings in Schweden völlig entfernt, und daher hat der Integritätsvertrag dort allgemeines Misstrauen durch den Gedanken hervorgerufen, dass er direkt oder indirekt gegen Schweden gerichtet sei. Es sei, erklärte der schwedische Minister v. Trolle bei seinem jüngsten Besuch in Paris einem Vertreter des „Temps“ gegenüber, jedenfalls nicht die Politik Schwedens, welche die von Norwegen gewünschte Bürgschaft notwendig mache, der König und das schwedische Volk hege gegen diesen Nachbarn durchaus freundliche Absichten, in Norwegen würde eine Fehde gegen das schwedische Militärbudget eingeleitet. Die Besorgnisse, welchen diese Fehde entspringe, wären durchaus ungerechtfertigt. Die im schwedischen Militärbudget vorgesehenen Massnahmen rührten aus dem Jahre 1901 her,

also aus der Zeit vor der Trennung, und seien in keiner Weise gegen Norwegen gerichtet. Auf die Frage, ob auch Schweden beabsichtige, die Wohltat der von Norwegen angestrebten Bürgerschaft zu erlangen, erwiderte der Minister: „Nein, und dies aus 2 Gründen: einerseits gestatte ihm die Lage seiner Armee und Flotte die Hoffnung, dass es im Fall eines Krieges im baltischen Meer fähig wäre, seine Neutralität mit seinen Kräften zu schützen; da es ausserdem entschlossen sei, niemand zu schädigen, so habe er die Zuversicht, dass man ihm Gleiches mit Gleichem vergelte.“

Somit stellte sich Schweden, wenn auch nur freundliche Absichten gegen Norwegen hegend, auf den Standpunkt, eingedenk seiner präponderierenden Stellung in Skandinavien, durch den Beitritt zu jener Neutralität sich nicht die Hände zu binden. Wenn nun auch der Plan zu den schwedischen Rüstungen dem Jahre 1901 entstammt, so ist doch deren jetzt beabsichtigte Durchführung offenbar als ein Ausdruck der durch die Trennung veränderten, strategischen Lage sowohl Norwegen, wie namentlich Russland gegenüber, zu betrachten. Denn Schweden entbehrt in einem künftigen Kriege der Heeresfolge der norwegischen Wehrmacht 23 $\frac{1}{2}$ Linien- und Landwehrebataillone, 16 Schwadronen, 22 Feldbatterien, 5 Positionsbatterien u. 3 Festungsartilleriekompagnien. Der Ausfall dieser Streitmacht und statt ihrer die Notwendigkeit die langgestreckte Grenze gegen Norwegen sichern zu müssen, sowie der Fortfall der, wenn auch kleinen, nur vier Küstenpanzerschiffe, 2 kleine Kreuzer, 4 Kanonenboote, 1 Torpedobootzerstörer und 66 Torpedoboote zählenden norwegischen Flotte, fällt für Schweden sehr ins Gewicht. Die schwedische Armee hat eine Stärke von 82 Linienbataillonen, 40 Schwadronen, 47 Feld-Batterien, 6 Positionsbatterien und 3 Festungsartilleriekompagnien.

Das Misstrauen, mit dem man in Schweden stets auf Russland blickt, führte zur Anlage der starken Festung Boden an der Lulea Elf, und wenn es auch durch die Neutralisierung Norwegens hinsichtlich des Strebens Russlands nach einem eisfreien norwegischen Hafen am Golfstrom gemindert sein durfte, so ist es doch neuerdings durch die militärische Postierung Russlands auf den Alandsinseln neu angeregt worden. Bei der Unsicherheit, die der Neutralitätsinnehaltung Norwegens im Fall eines grossen Krieges doch immerhin anhaftet, ist es daher begreiflich, dass Schweden eine erhebliche Verstärkung seiner Wehrmacht plant. Die in einem vor einiger Zeit in Stockholm erschienenen Zukunftskriegsroman vertretene Idee einer „Abrechnung“ mit Norwegen und die seiner Zeit in der schwedischen

konservativen Presse geforderte „Züchtigung“ desselben, ist keineswegs dazu veranlassend.

Der neue Heeresreformplan Schwedens hält sich zur Zeit noch in verhältnismässig eingeschränkten Grenzen, und fordert vorderhand nur eine Vermehrung der Feldinfanterie um 24 Bataillone und eine Ausdehnung der Dienstpflicht von 8 Monaten auf 1 Jahr. Ferner werden im neuen Budget für Neubauten 6 $\frac{1}{2}$ Millionen, für neue Uniformen 1 Million und für die Flotte 6,308,000 Kronen zur Vollendung von 2 Torpedobootjägern, 6 Torpedoboote 1. Klasse und zur Beschaffung von Unterseebooten sowie zum Beginn des Baues von 2 Torpedobootjägern und 6 Torpedoboote 1. Klasse gefordert, und 600,000 Kronen für Änderung von 3 Panzerschiffen. Aber noch weitere Forderungen sind geplant, und zwar eine der Verstärkung der Infanterie entsprechende Vermehrung der Spezialwaffen, darunter die unter Zuteilung von Maschinengewehren beschlossene Bildung einer leichten Artillerie von zwölf Batterien, und des Intendanturapparates, so dass das Heer wenigstens annähernd auf dieselbe Stärke gebracht werde, wie früher mit dem norwegischen vereint. Ferner soll das Reserveverhältnis ausgedehnt und die Wehrvorschriften für den Landsturm, namentlich zwecks der Küstenverteidigung, ausgestaltet werden. Die Reform soll von 1908 bis 1913 durchgeführt werden. Sie bedarf während dieses Zeitraums 11,5 Millionen Kronen jährlich und hat eine dauernde Steigerung der bisherigen Ausgaben um 8,570,000 Kronen zur Folge. Entsprechende, über die erwähnte Position des neuesten Flottenetats hinausgehende Forderungen für die Flotte, und zwar für 2 neue Linienschiffe, 2 Torpedokreuzer, 6 Torpedobootzerstörer, 9 Torpedoboote 1. Klasse und 8 Unterseeboote, sowie für die Küstenverteidigung, kommen überdies in Betracht, sobald die betreffenden Pläne der Admiralität ausgearbeitet sind. Sie werden damit motiviert, dass Schweden nach der Trennung von Norwegen eines besondern Geschwaders an seiner Westküste bedürfe, dessen gegebene Basis der vortreffliche Hafen von Göteborg bildet, der ein Arsenal erhalten und dessen Küsten-Verteidigungsanlagen, sowie diejenigen Stockholms, Karlskronas und des geplanten neuen Kriegshafens von Noorland erweitert werden sollen.

Ungeachtet seiner erfolgten Neutralisierung sieht sich aber auch Norwegen in Anbetracht der mit der Trennung von Schweden geschaffenen Lage, zu einer umfassenden Heeresreform veranlasst, die in der Verstärkung der Truppenteile der Reserve und Landwehr, sowie in der Vermehrung der Geschützzahl der Feldbatterien von 4 auf 6 Geschütze per Batterie

und auf Beigabe von Maschinengewehren, sowie in der Ausdehnung der Landsturmpflicht auf die wehrfähige Mannschaft vom 15. bis 50. Lebensjahr, und in der Selbständigmachung der Verteidigungskräfte der entlegenen Landesteile, namentlich Tromoes, gipfelt, und sich auch auf das Gebiet der Flotte und des Küstenschutzes erstrecken soll.

Der betreffende Reorganisationsentwurf liegt einer Kommission des Storthings vor. Seine wichtigste Änderung besteht darin, dass die Jahresklassen der Linie und Landwehr zu einem einzigen Aufgebot „der Linie“ vereinigt werden. Derart ergeben sich für diese 12 Jahresklassen und somit das Doppelte derjenigen Heeresstärke, die bisher nach der Verfassung ausserhalb des Landes verwendet werden durfte. Überdies wird der bisherige „Landsturm“ um 4—6 Jahresklassen vermehrt und bildet fortan die „Landwehr“, während nur die übrigen Jahresklassen den Landsturm bilden. Ferner soll die alte, bis 1814 gültige Einteilung der Infanterie in Regimente wieder eingeführt werden, und die Kavallerie sich in Linien- und Landwehr-Kavallerie gliedern, während die bisherigen Artilleriekorps in Regimente verwandelt werden. Überdies wird ein Bataillon schwerer Artillerie des Feldheeres errichtet, die Gebirgsartillerie aber vermindert. Die Infanterie und die Kavallerie erhalten Maschinengewehrabteilungen zugeteilt, und die technischen Truppen werden vermehrt. Die Feldartillerie soll eine Vermehrung von 18 auf 27 Batterien erfahren, die Radfahrerkompanien von 2 auf 5. Die Infanterie erhält nur 1 Bataillon mehr. Die Festungsartillerie bleibt unverändert.

Die kurze Ausbildungszeit der norwegischen Armee wird jedoch vorderhand noch beibehalten.

Beiden Mächten werden somit durch die erfolgte Trennung schwere materielle Opfer für die Wehrmacht auferlegt.

An die, wie berichtet wird, auch von englischer Seite angeregte Neutralisierung Norwegens, zu der der Beitritt Schwedens in dem betreffenden Vertrag offen gehalten werden sollte, schliesst sich der bemerkenswerte Hinweis der englischen Presse, dass jene Neutralisierung nicht genüge, um die Anomalie zu beseitigen, die darin liege, dass das nördliche Norwegen dem gewaltigen Nachbarn, Russland, den einzigen Zugang zum atlantischen Meer sperre, und dass das Gleiche seitens der andern Mächte der Fall werden könne, ein Zustand, dem durch Abkommen der interessierten Staaten, ähnlich demjenigen der 3 Westmächte, bezüglich des Mittelmeers, ein Ende gemacht werden sollte.

Ausland.

Frankreich. Kriegsminister Picquart hat eine Disziplinar-massregel, welche er gegen einen höhern Truppenoffizier ergriffen hat, rückgängig gemacht. Am 7. Juli d. J. wurde der Oberst Auger ex officio seines Kommandos enthoben und in den Ruhestand versetzt, nachdem man einen seiner Tagesbefehle, welcher über Initiative handelte, als der Disziplin zuwiderlaufend beurteilt hatte. General Picquart hat dieser Tage den verabschiedeten Obersten wieder eingereiht und ihm das Kommando des 11. Infanterieregiments in Montauban verliehen. Bei der Übernahme des Regiments hielt der neue Kommandant eine Ansprache, worin er unter anderm sagte: „Der Oberst hat folgenden Grundsatz in der Kommandoführung: Der Vorgesetzte kennzeichnet das Endziel, der Untergebene hat die Wahl der Mittel zur Ausführung. Der Oberst rechnet, dass jeder einzelne seinen ganzen Eifer, seine gesamte Intelligenz und seinen ganzen Verstand zur gehörigen Durchführung des Dienstes einsetzen werde.“ Danzer's Armee-Zeitung.

England. Den Behörden im Kriegsministerium macht der Mangel an Pferden Sorge. „Dass die Preise im Preise gestiegen sind, muss als Tatsache hingenommen werden, obgleich man geglaubt hatte, dass die schnelle Verbreitung von Selbstfahrern die Preise zum Sinken bringen würde“, schreibt die United Service Gazette Nr. 3899. Merkwürdigerweise sei gerade das Gegenteil eingetreten, ein Beweis, dass das Pferd nicht so leicht verdrängt werden könne. Vor bereits 150 Jahren, als James Watt die Dampfmaschine erfand, sagte man die Abnahme der Pferdebenutzung voraus, aber das Pferd überlebte diese, bis man in neuester Zeit behauptete, die Elektrizität würde dies edle Tier gänzlich überflüssig machen; bis jetzt habe es aber über sämtliche modernen Fortbewegungsmittel triumphiert und sich, was die Armee anlange, so unentbehrlich erwiesen wie je zuvor. Die Preise zeigten fortwährend eine höher gehende Tendenz und namentlich infolge des Südafrikanischen Krieges herrsche in England eine wahre Pferdenot. Im Auslande würden Verkehrungen getroffen, um die Pferdezucht zu heben und den Bedarf für die Armee zu sichern. Das Interesse Englands würde in dieser Richtung bereits besser gewahrt werden, wenn das Kriegsministerium sich entschliesse, dreijährige Remonten zu kaufen, da dies für die Züchter vorteilhafter sei. Andre Massregeln könnten dann folgen.

Militär-Wochenblatt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bezüglich der Ausführung der Reitfertigkeitssprüfungen für Stabsoffiziere sind nachstehende Bestimmungen erlassen: 1. Unter Stabsoffizieren (field officers) sind die Dienstgrade vom Brigadegeneral bis zum Kapitän ausschliesslich zu verstehen. 2. Vor der Prüfung findet eine ärztliche Untersuchung statt, von der es abhängt, ob der betreffende Offizier an ersterer ohne Schaden für Leben und Gesundheit teilnehmen kann. Nach dem Reiten findet eine zweite ärztliche Untersuchung statt. 3. Die Kommandeure der Militärdepartements im Gebiete der Vereinigten Staaten, der kommandierende General der Philippinendivision und derjenige der Pacifications-Armee auf Kuba, haben die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb ihrer Kommandobezirke anzuordnen und dem Kriegsministerium über deren Ausfall Bericht zu erstatten. 4. Diese Prüfungen haben sich auf alle bis zum 1. November d. J. bei ihren Truppenteilen eintreffenden Stabsoffiziere zu erstrecken, sofern sie nicht bereits in bezug auf Reitfertigkeit geprüft worden sind. Ausnahmsweise können die Prüfungen auch nach dem ge-